

Zeitschrift:	Mitteilungsheft / Heimatkundliche Vereinigung Furttal
Herausgeber:	Heimatkundliche Vereinigung Furttal
Band:	39 (2010)
Artikel:	Zehnten - die Steuern früherer Jahrhunderte : Loskauf im Kanton Zürich, insbesondere im Furttal
Autor:	Günter, Hans
Kapitel:	Steuern - seit Jahrtausenden bekannt
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1036670

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Steuern – seit Jahrtausenden bekannt

Ursprung des Zehnten

Wer hat sich nicht schon über die jährlichen Steuern Gedanken gemacht oder sogar geärgert und sich gefragt ob diese «gerecht» seien und für welche Zwecke sie eingesetzt würden? In der menschlichen Gesellschaft gibt es jedoch allgemeine Aufgaben und damit Kosten, die dem Einzelnen nicht direkt überwälzt werden können, sei es für die Organisation des Staates, die Rechtspflege, das Schul- und Sozialwesen, die innere und äussere Sicherheit usw. Dazu werden seit Jahrtausenden Steuern erhoben. Waren es vor dem 18. Jahrhundert meist die landwirtschaftlichen Erträge und der Landbesitz, welche als Grundlage zur Steuererhebung dienten, weil sie die Wertschöpfung der Gemeinschaft am besten abbildete, sind es heute Einkommen und Vermögen.

Bereits seit Jahrtausenden waren den Völkern des Altertums eine dem Zehnten ähnliche Abgabe bekannt, um damit der Allgemeinheit dienende Aufgaben bezahlen zu können. In Mesopotamien, Aegypten, dem römischen Reich und in den alten indischen und chinesischen Kulturen waren Steuern ein Bestandteil der Organisation. Am klarsten wurde dies in der Bibel (1. Mose 14,20; 3. Mose 27,30; Mal. 3,10; Luk. 18,12) beschrieben, in dem ein Zehntel des Feldertrages als Dank für die Ernte Gott gehörte. Den Zehnten gaben die Juden den Priestern aus dem Stamm Levi, weil diese wegen ihrem Tempeldienst nicht auf dem Feld arbeiteten (4. Mose 18,20-21). Waren es früher Naturalabgaben, wurden später auch Zahlungen mit Geld üblich, zumal grosse Transportdistanzen und logistische Probleme die Ablieferung erschwerten. Besonders gerne wurden diese Belastungen militärisch eroberten und besetzten Gebieten auferlegt, um das Stammland zu schonen. Der Staat bezahlte mit den Einnahmen seine Aufwendungen für die Verwaltung und vor allem für das Heer, aber auch die Oberschicht beanspruchte davon einen wesentlichen Teil. In Kriegszeiten erhöhten sich die Abgaben immer wieder, und die Herrschenden waren erfinderisch in der Festlegung neuer Steuern.

Zehntenabgaben im europäischen Mittelalter

Mit der Einführung des christlichen Glaubensbekenntnisses in Europa ab dem 2./3. Jahrhundert n. Chr. versuchten die Inhaber der Kirchenmacht dem mosaischen Gesetz der Abgabe des zehnten Teils des landwirtschaftlichen Ertrages vermehrt Nachachtung zu verschaffen. Sie bezogen sich auf die entsprechenden alttestamentlichen Stellen und verlangten 10 % der Feld- und Baumfrüchte sowie jedes zehnte Stück des Rind- und Kleinviehs. Man berief sich darauf, dass Gott

der ganze Grund und Boden gehöre und die Kirche als Stellvertreterin auf Erden deshalb Anrecht auf den zehnten Teil des Ertrages habe. Es dauerte aber bis ins 8. Jahrhundert, bis sich unter der Führung des Kaisers Karl dem Grossen dieser Kirchenzehnte im mitteleuropäischen Raum des Frankenreiches als Verpflichtung durchgesetzt hatte, während er sich z.B. in Portugal erst im 11., in Skandinavien sogar erst im 13. Jahrhundert etablieren konnte. Ausgenommen waren Grundstücke, die sich im Besitz der Krone, von Adligen und gemeinen Freien befanden. Hier bezogen die Eigentümer die Steuern in Form eines flächenabhängigen Grundzinses selbst.



Bild 1 Zürich 1504 - Ansicht der Fraumünster-Abtei (ZBZ, Orginal im SLM)

Um ihre Einkünfte zu sichern und auch auszuweiten, war es im Mittelalter das Bestreben der Kirche (z.B. Bistum, Lokalkirche, Kloster, Spital) zu Grundbesitz zu gelangen. Damit konnte nicht nur der Kirchenzehnte, sondern auch der Grundzins erhoben werden. Dies erfolgte oft durch eine «ewige» Schenkung, wobei sich der bisherige Inhaber Gegenleistungen erkauft wie z.B. Jahresmessen, lebenslängliches Wohnrecht, Befreiung von militärischen Aufgaben usw. Häufig war das Motiv einer Schenkung im irrgen Glauben begründet, man erreiche damit das ewige Leben im Himmelreich. Der Karolinger-Kaiser Karl der Große (742 – 814) förderte solche Schenkungen stark und tätigte diese selbst in grossem Umfang. Auch seine Nachfolger taten es ihm gleich. So stiftete der Enkel Kö-

nig Ludwig der Deutsche im Jahr 853 die Zürcher Fraumünster-Abtei (s. Bild 1), stattete sie mit grossen Ländereien und damit regelmässigen Einkünften aus und setzte seine Tochter Hildegard als erste Aebtissin ein. Dies ist der Grund, wieso viele Klöster und Kirchen in den Besitz von Grundeigentum und Häusern gelangten, den sie gegen Grundzins und Zehnten «verliehen». Für den Zinspflichtigen änderte sich durch die Einführung der Kirchensteuer in der Regel wenig, waren doch Steuerabgaben seit alters her üblich. Zudem hatte die Kirche ein Interesse an einer guten und ständigen Bewirtschaftung des Bodens durch den Bauern, was zu regelmässigen Steuereinnahmen führte. Diese Einsicht und der gegenseitige Respekt führte zum Ausspruch «unter dem Krummstab [Bischofstab] lässt sich gut leben».

Wer bezahlte den Zehnten?

Die Belastung war im 1. Jahrtausend n. Chr. durch die Steuern und später den Kirchenzehnten bescheiden, warf doch der karge Boden wenig Ertrag ab. Die ganze Steuerlast trugen aber die Bauern, welche das Land bewirtschafteten. Sie stellten den mit Abstand grössten Teil der Bevölkerung dar. Handwerker und Bürger waren dagegen von einer Kirchensteuer in der Regel nicht betroffen, obwohl das kanonische Recht eigentlich alle Einwohner erfassen sollte. Die Ungleichbehandlung der Land- gegenüber der Stadtbevölkerung legte aber schon im Mittelalter die Basis für eine Jahrhunderte dauernde Unzufriedenheit.

Immer wieder entstand Streit über die Berechtigung zum Bezug von Grundzins und Zehnten. Weil die Feudallasten verkauft, verpfändet oder ausgeliehen werden konnten und diese Änderungen oft nicht genügend klar festgehalten wurden, ging vielfach die Uebersichtlichkeit verloren. Zudem erschwerten fehlende, verloren gegangene (z.B. bei einem Brandfall) oder unklar formulierte Dokumente die Rechtssprechung. Auch dies waren weitere Gründe die Abschaffung der Feudallasten zu fordern.

Zehntenabgabe in den Zürcher Dörfern

Verfügten die Gläubiger in einem Dorf oder Zehntbezirk über grösseren Grundbesitz bzw. Grundzins- und Zehntrechte, setzten sie Gutsverwalter, sog. «Meier» (lat. «maior» – der Grössere/Höhere) ein, welche die zinspflichtigen Bauern beaufsichtigen mussten und die Oberverantwortung über die Einnahmen und Ausgaben besassen. Sie vertraten oft auch die «Niedere Gerichtsbarkeit», welche sich mit einfacheren, dörflichen Rechtsfällen (z.B. mit Zelgzwang, Wegrecht, Nutzungen) befasste. In der Regel bekleidete der grösste Bauer im Dorf,

Trager-Rodel
Über den Meyerhof.
zu Dällikon.

Zum

Kernen. 2. Pfif 1. vrfl.

Haber. 1. Pfalfr.

Hersten. 1. Pfif.

Hüner. 1. Pfif.

Gessl. 2. Pf. 10. Hsr.

Jährlichen Brunnfußes.

Darüber ist Trager. Jägermann Beinrich Schmidmann in der Amts.

Revidiert und erneuert am 11. November 1797.

12

TA 10

Bild 2 Dällikon 1797 - Tragerrodel über den Meyerhof (SAZ)

der zur Gruppe der Schuldner dieses Grundbesitzers gehörte, das Amt des Meiers. Die Abgaben sammeln und einlagern (im eigenen Keller oder der Zehntenscheune, daher die Bezeichnung) musste ein «Keller». Es war aber auch möglich, dass beide Aemter der Meier versah. Die Verantwortlichen achteten sorgsam darauf, dass der Bauer den zehnten Teil von jedem Feld, Acker oder Rebberg ausschied. Damit wollte man verhindern, dass der Schuldner zwar die Gesamtsumme seines Zehnten ablieferte, diesen jedoch ausschliesslich von qualitativ schlechten Parzel-

len nahm. Ab dem 17. Jahrhundert bestimmte der Grundzins- und Zehntenbesitzer zur Vereinfachung und Kostenersparnis einen oder mehrere ihm zinspflichtige Bauern als «Trager» (sie mussten die Naturalgaben und Zinsen zum Gläubiger «tragen»). Dieser war verantwortlich, dass alle Zinsabgaben im Dorf eingesammelt und gesamthaft an den Gläubiger abgeliefert werden konnten. Die nötigen Informationen über die jeweils schuldige Menge (in Natura oder als Geld) waren im Trager-Rodel aufgeführt (s. Bild 2), für dessen Vollständigkeit der Eigentümer sorgen musste. So zinsten z.B. in Otelfingen aufgrund des Verzeichnisses von 1806 dem «St. Bläischen Amt am Stampfenbach» noch 32 Einwohner. Immer wieder mussten die Urbare und Tragerrodel überarbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht werden, wenn Erbgänge, Verkäufe und andere Veränderungen nicht gemeldet oder unsorgfältig protokolliert wurden.

Der Staat ging später dazu über seine zukünftigen Zehnten an Private zu versteigern, sodass er sich später bei der Ernte nicht mehr um den jährlichen Bezug kümmern musste. Dies zeigt ein Grundprotokoll-Eintrag von 1812, wonach alt Amtmann Martin Hess von Zürich den Otelfinger Tragerrodel des Stifts Schänis aufgekauft hatte und nun schriftlich festhalten liess, dass für die nächsten sechs Jahre an ihn auf Martini jeweils 15 Mütt Kernen (zahlbar von 43 namentlich aufgeführten Schuldern), 2 Malter Hafer (26), 4 Hühner (4) und 100 Eier (6) zu entrichten seien. Auch die zwei Trager wurden persönlich verpflichtet den Grundzins jährlich und getreulich einzuziehen und dem Gläubiger abzuliefern. An der Gemeindeversammlung vom 5. Februar 1812 mussten alle Schuldner bestätigen, dass die im Tragerrodel aufgeführten Mengen korrekt seien und sie diese liefern werden. Es fällt auf, dass unter den sechs Eierlieferanten zwei mit $7 \frac{1}{2}$ und $12 \frac{1}{2}$ Stück verzeichnet waren. Wie überbrachten diese ihr halbes Ei wohl dem Trager bzw. dem Gläubiger? Das Beispiel zeigt, dass bei Uebertragungen von Grundstücken (z.B. durch Erbgang) jede noch so kleinste Menge aufgeteilt wurde und auch geringste Werte ihre Bedeutung hatten. Diese Verpflichtung kündigten die Otelfinger 1818 auf, Hess war also der letzte Besitzer des seit Jahrhunderten eingezogenen Grundzinses des Stifts Schänis.

Der Zehntherr profitierte durch Mehrerträge von der laufenden Verbesserung und damit Wertsteigerung der Bodenqualität. Andererseits erhielt er weniger als einen Zehntel des Ertrages, weil noch «Bezugskosten/Perceptionskosten» für eine allfällige Versteigerung, Lagergebühren, Transport- und Besoldungskosten, Zehntmahl, Anschaffungskosten für Geräte, Zinsen usw. anfielen. In der Regel konnte der Eigentümer noch ca. 80 % des ursprünglichen Zehntenwertes erwarten.

Nach der Einführung der Reformation fielen durch die Aufhebung der zürcherischen Klöster (Säkularisation) ab 1523 grosse Ländereien und damit Zinsgefälle (Steuerabgaben) an den Staat. Es wurde streng darauf geachtet, dass diese

Erträge ausschliesslich der Armenpflege und dem Schulwesen zugute kamen, womit eine erste Grundlage von staatlicher Armenfürsorge und einem organisierten Schulbetrieb geschaffen wurde. Vorher hatten diese Aufgaben seit dem frühen Mittelalter die Kirchen mehr oder weniger gut wahrgenommen. Gleichzeitig hob der Staat die auf ihrem Besitz noch bestehenden Hörigkeiten (Leibeigenschaften) als nicht der christlichen Lehre entsprechend ganz auf, während es den privaten Eigentümern überlassen wurde eine allfällige Freilassung mit den Betroffenen selbst zu regeln.

Auch ausserkantonale kirchliche Institutionen und private Eigentümer besassen, gerade in den Grenzgebieten, zinspflichtige Ansprüche. So verfügte das Kloster Wettingen über erheblichen Grundbesitz und Rechte im Furttal, ebenso das Spital Baden oder das Kloster St. Blasien im Schwarzwald. Vereinzelt mussten auch Steuerabgaben (oft auch Gefälle genannt) an die Klöster Einsiedeln SZ, Schänis SG und Fahr AG entrichtet werden.

Auswirkungen der Feudallasten auf die Entwicklung der Landwirtschaft

Fehlendes Wissen, das Festhalten an der uralten (alemannischen) Dreifelderwirtschaft mit dem Zelgzwang, die eingeschränkte Verfügbarkeit des Grundes, die Unsicherheit des Absatzes und die logistischen Schwierigkeiten beim Transport und der Verteilung verhinderten viele Jahrhunderte eine grundlegende Verbesserung der Anbaumethoden. Zudem wurde ein allfälliger Mehrertrag durch die damit steigenden Zehntenabgaben zusätzlich abgeschöpft, was die Motivation der Bauern zu besseren Erträgen zu kommen, nicht erhöhte. Erst im 18. Jahrhundert veränderten sich die uralten Bewirtschaftungsgewohnheiten.

Der Grundzins drückte durch die nun steigende Produktivität immer weniger, war er doch an die Grundfläche gebunden und damit «unveränderlich». Wo dieser Fortschritt aber infolge schlechten Bodens oder schwieriger Absatzverhältnisse nicht möglich war, blieb der Grundzins eine verhasste Steuer. Aus dieser Zeit stammt der Ausspruch «Was der Zehntherren übrig gelassen hat, nimmt der Grundzinsherr vollends hinweg.»

Viele Formen von Feudallasten und Steuern im Zürichbiet

Grundsätzlich gestalteten sich in der ganzen heutigen Schweiz die Grundzinsen und Zehnten ähnlich. Im Verlauf der Jahrhunderte bildeten sich regionale und lokale Besonderheiten heraus, über die aber hier nicht berichtet werden soll. Im

Gebiet des Kantons Zürich wurden seit dem Mittelalter drei Hauptgruppen von Steuern unterschieden, die sich mit der Entwicklung des Feudalwesens immer mehr differenzierten:

Grundzins

Dieser lastete auf dem Grundstück, wurde der Fläche entsprechend berechnet, blieb ungeachtet des Ertrages unverändert und wurde in der Regel auf Martini (11. November) an den Grundeigentümer fällig. Er entsprach in etwa einer heutigen Festhypothek, aber ohne Ablauftermin und Kündigungsmöglichkeit. Bezahlte man den Zins früher in Naturalien, konnte er später auch in Bargeld entrichtet werden.

Zehnten

Zusätzlich zum Grundzins wurde der Ertrag besteuert. Auch hier war der Zinstag normalerweise an Martini. Der Berechtigte erhielt ca. 10 % der Ernte oder deren Gegenwert in Bargeld. Die Höhe des Zehnten schwankte je nach Ernteerfolg beträchtlich. Auch diese Abgabe galt als «ewig und unablösbar».

Man unterschied im Frühmittelalter zwischen Blutzehnten (jedes 10. Nutztier) und Feldzehnten (10 % der Feldfrüchte). Der Feldzehnte teilte sich in den *grossen* (z.B. Getreide, Heu, Wein) und den *kleinen* (Obst, Gemüse) auf, während der Zehnte vom Vieh in unserer Gegend bald keine Rolle mehr spielte und ganz verschwand. Der grosse Zehnte bestand aus dem *trockenen* (Getreide und Feldfrüchte) und dem *nassen* (Wein). Die Berechtigten waren z.B. kirchliche Instanzen, aber auch der Adel, Stadtbürger und nach der Entstehung der Territorialherrschaft der Stadtstaat Zürich.

Grundzinsen und Zehnten waren in der Regel in Urbaren festgehalten, wo akribisch die Berechtigten, Schuldner und die Grundstücke sowie deren Lasten verzeichnet wurden (s. Bild 3+4).

Staatliche Steuern

Der Stadtstaat benötigte, neben den Einnahmen aus Grundzins und Zehnten, weitere Mittel, und diese wurden durch eigene und meist indirekte Steuern erhoben. So zwang man die Handwerker, von wenigen Ausnahmen abgesehen, Wohnsitz in der Stadt einzunehmen und der Zunft beizutreten. Damit konnte die Stadt das Gewerbe kontrollieren und besteuern. Ab 1403 taucht z.B. das Ungeld (Umgeld, Ohmgeld) auf, eine Steuer auf Wein. Diese wurde an den Ausschankstellen erhoben. 1417 führte man eine allgemeine, für alle Stadteinwohner geltende Vermögenssteuer ein. Zwischen 1460 und 1470 betrug diese 5 %, um die grossen Lücken im Staatshaushalt zu schliessen. Je nach zusätzlichem Finanzbedarf (z.B. verursacht durch Kriege oder grosse Bauvorhaben), forderte man weitere Abgaben, am Zürichsee z.B. das «Fasnachtshuhn» oder im ganzen Kanton eine Kopf-

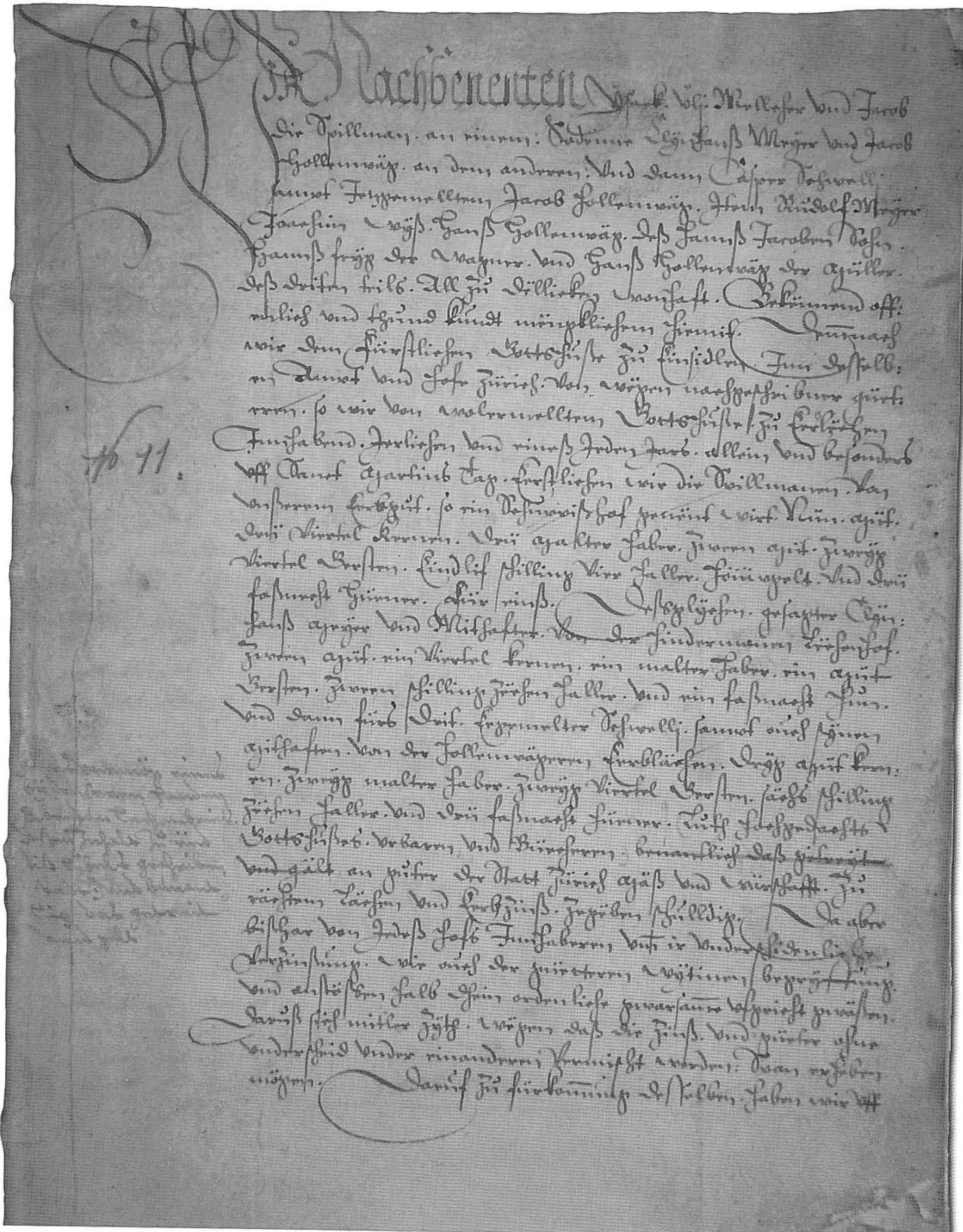


Bild 3 Dällikon 1607 - Titelseite Urbar über Erb- und Lehenzinsen an den Einsiedlerhof in Zürich (SAZ)

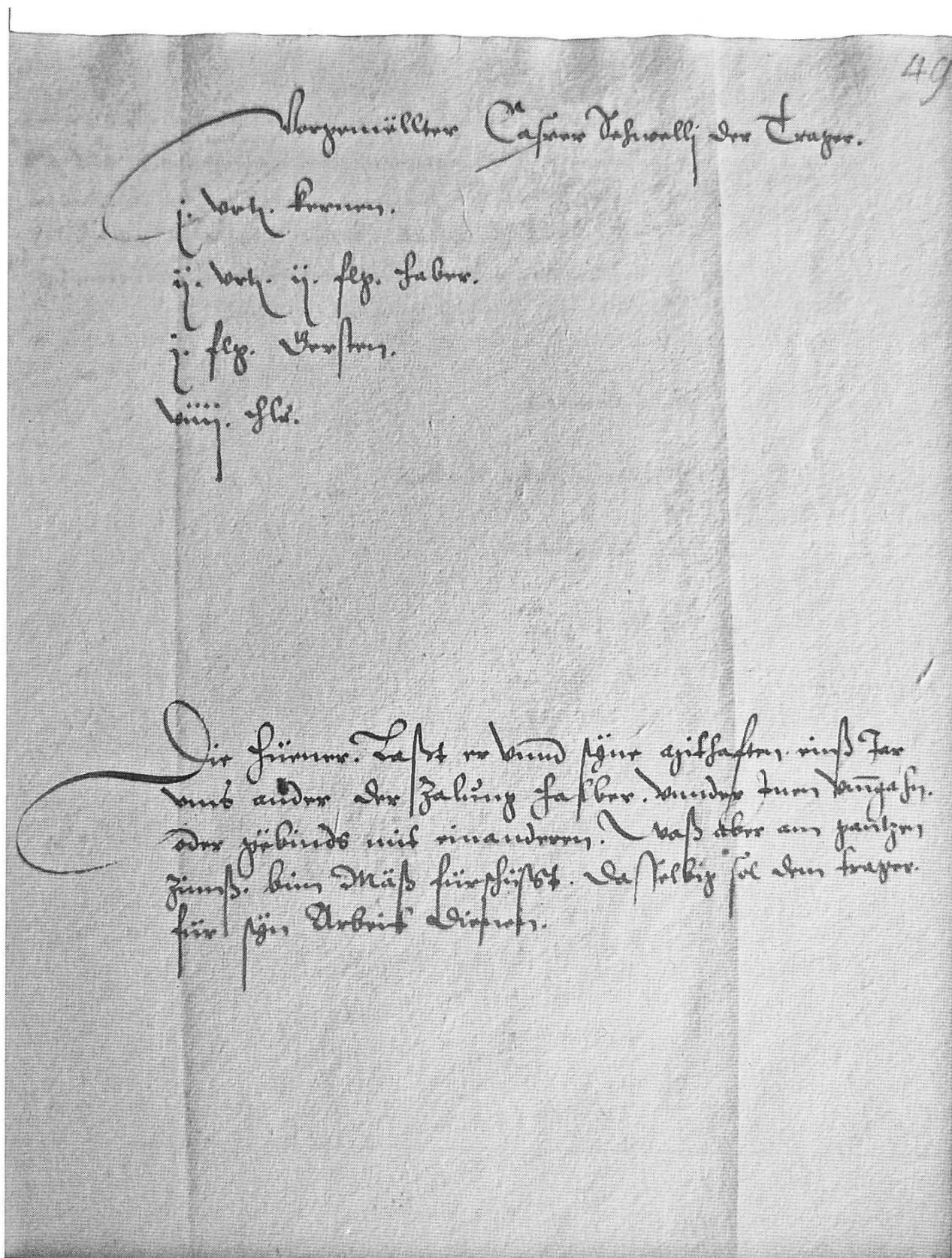


Bild 4 Dällikon 1607 - Urbar über Erb- und Lehenzinsen an den Einsiedlerhof in Zürich. Beispiel von Seite 49 (SAZ)

steuer (Plappartgeld) von 5 Schillingen. Das Vermögen von ohne Nachkommen oder nahe Verwandte Verstorbenen wurde mit einer Erbschaftssteuer von 10 % belastet. Weiter gab es auch noch den *Erblehenzins*. Dieser wurde von Höfen verlangt, die sich seit langem in der gleichen Familie befanden. Die *Vogtsteuer* belastete jeden «Rauch», d.h. jede Haushaltung mit eigener Feuerstelle hatte sie zu entrichten. In schwierigen Zeiten reduzierte man jeweils die Steuern etwas, um die Leistungsfähigkeit und Motivation der Einwohner nicht zu stark zu beeinträchtigen. Normalisierte sich die Lage, zog man die Schrauben wieder an.

Die Zeit des Zürcher Bürgermeisters Hans Waldmann (1435 – 1489) war durch neue Steuern geprägt. Eine Kriegssteuer (Fronfasten- oder Büchsengeld) forderte von jedem Rebbauern zusätzliche Abgaben, bemessen an der Rebfläche und dem Ertrag. Viehhalter bezahlten nach «Zügen» (Gespannen), und auch Hausbesitzer, Handwerker, Taglöhner und Witwen waren von Geldsteuern nicht ausgenommen. Das Ganze stützte sich auf die Waldmann'schen Spruchbriefe, die der Stadt das Recht gaben die Landschaft mit Steuern in beliebiger Form zu belasten. Später hatte Hans Waldmann u.a. die Textilproduktion auf dem Lande erheblich eingeschränkt, um die von ihm unterstützten städtischen Zünfte besser zu schützen. Als er dann noch den Bauern das Halten von grossen Hunden zur Jagd verbot, kam es zu einem Bauern- und später auch Zünfteaufstand gegen die selbstherrliche Politik des anerkannt tüchtigen Staatsmannes und Militärführers. 1489 endete Hans Waldmann auf dem Hinrichtungsplatz an der heutigen hohen Promenade in Zürich.

Am Ende des 15. Jahrhunderts bestand ein vielfältiges Steuersystem. Neben den mittelalterlichen Naturalabgaben gab es auch direkte und indirekte geldwerte Steuern. Alle diese Einnahmen reichten in der Regel aus, die laufenden Verpflichtungen des Staates zu decken. Direkte Steuern wurden nur in Sondersituationen erhoben. Lediglich die Juden, welche ab 1435 in Zürich zugelassen waren, mussten solche bezahlen. Für ausserordentliche und hohe Ausgaben beschaffte man sich die Mittel auch durch Anleihen bei Banken und Geldwechslern, wobei 5 % Zins üblich waren. 1622 wurde das staatliche Salzmonopol eingeführt, welches eine wichtige Einnahmequelle darstellte, jedoch die Preise so verteuerte, dass sich die einfache Bevölkerung dieses vor allem als Konservierungsmittel nötige Mineral nur beschränkt leisten konnte.

Die Staatseinnahmen erhöhten sich durch den sich ausweitenden Handel und die zunehmende Zahl von indirekten Steuern. Die Zahlen in der Seckelamtsrechnung der Stadt Zürich zeigen diese Entwicklung eindrücklich:

1503	35'987	Gulden
1600	377'162	
1700	1'033'596	
1797	5'957'740	

Auch wenn man eine Geldentwertung und die im 18. Jahrhundert einsetzenden Ertragssteigerungen berücksichtigt (u.a. veranlasst durch die Aktivitäten der Zürcherischen Naturforschenden Gesellschaft, aber auch durch die Erkenntnisse des Musterbauern Jakob Gujer «Kleinjogg» von Katzenrüti) ist doch die Zunahme der Einnahmen innerhalb 300 Jahren erstaunlich.

Forderungen nach Ablösung des Zehnten

Am Ende des 18. Jahrhunderts schätzte man in der Schweiz das Zehntenkapital auf 118 Millionen Franken, wovon sich aber nur knapp ein Viertel im Besitz von Privaten befand. Den weitaus grössten Anteil besassen staatliche und kirchliche Organisationen. Immer wieder, und das seit Jahrhunderten, erhoben sich Forderungen nach Abschaffung der Grundzinsen und Zehntenpflichten, um einem gerechteren System Platz zu machen. Der Widerstand der Gläubiger und das Ungleichgewicht der politischen Kräfte verhinderten aber sehr lange bahnbrechende Neuerungen.

Man sieht also, dass das Thema einer Ablösung der Feudallasten schon lange die Menschen bewegte. Die nun folgende Zeit der Französischen Revolution schuf dazu die politische und theoretische Grundlage. Der Vollzug, also die praktische Umsetzung nach 1803, war aber eine äusserst kreative Leistung des neu geschaffenen schweizerischen Staates.

Loskauf-Möglichkeit vor 1798

Ob Schuldner sich von Grundzins und Zehnten loskaufen konnten, ist nicht ganz klar. In Einzelfällen war dies möglich (z.B. in Wädenswil, Opfikon und Glarus). In der Regel verhinderte aber die Formulierung der «ewigen Dauer» eine Auflösung. Auch die Eigentümer bekämpften solche Bestrebungen, war es doch eine regelmässige, ohne eigene Arbeit und ohne Risiko erzielte Rendite. Mit der Einführung der Reformation weichten sich die verhärteten Fronten etwas auf. Insbesondere das Bezahlen in Bargeld wurde ermöglicht, und man konnte Zehnten in Grundzins umwandeln oder umgekehrt. Im Grossen und Ganzen blieb jedoch bis anfangs des 19. Jahrhunderts alles beim Alten.

Huldrych Zwingli, der Zürcher Reformator, war in der Anfangszeit seiner Tätigkeit in Zürich (ab 1519) der Ansicht, dass der Zehnte als ungerecht abzuschaffen sei. Die Bauern machten sich diese Haltung (die nicht zuletzt auf der Landschaft auch zur raschen Akzeptanz des neuen Glaubens führte) sofort zu Eigen und verweigerten die Abgabe des Zehnten. Der Rat von Zürich setzte aber das alte Recht

unter Androhung von harten Strafen wieder durch. Zwingli änderte später seine Meinung, weil er einsah, dass der Staat ebenfalls Mittel brauchte. Er stellte sich hinter den politischen Standpunkt des Rates, indem er jede verweigerte Zinsleistung als unchristlich geisselte («gib dem Kaiser was des Kaisers ist»). Er vertrat nun die Auffassung, dass insbesondere der Zehnte eine gerechte Form der Steuer sei, steige oder sinke sie doch mit der Menge der Ernte. Zwingli befürwortete bis zu seinem Tod 1531 die Idee einer Loskaufmöglichkeit, um die Abhängigkeit der Landbevölkerung von den Grundzins- und Zehnteneigentümern zu brechen.

Der grosse politische Umbruch in der Schweiz nach 1798

Aufstände der Landbevölkerung (z.B. in den Bauernkriegen von 1653, in der Waadt 1723, in der Leventina 1755, in Stäfa 1793) mit dem Ruf nach grösserer Autonomie, aber auch nach Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit wurden durch die Städte noch rücksichtslos niedergeschlagen. Engstirnige (die Aristokratie und die Städte hielten an ihren grossen Privilegien fest und konnten/wollten sich nicht in die Lage der Untertanen einfühlen) sowie kleinliche und heute unverständliche Streitigkeiten zwischen den Ständen der Tagsatzung verhinderten grosse und zukunftsorientierte Änderungen.

1789 fegte die blutige Französische Revolution das alte monarchistische und absolutistische System in Frankreich weg. Es dauerte jedoch einige Jahre, bis sich die Situation in unserem westlichen Nachbarland stabilisiert hatte. Schnell drang die Kunde der Neuerungen auch in die Schweiz und liess viele durch Aristokratenwillkür und Steuern belastete Bewohner auf positive Veränderungen hoffen. Insbesondere in den Untertanenländern der Waadt, des Tessins und des Veltins rumorte es immer mehr, der erste Funke sprang aber in Basel über. 1797 verhandelte deshalb die eidgenössische Tagsatzung in Paris über eine neue Verfassung, nachdem Frankreich die Schweiz politisch und militärisch stark unter Druck gesetzt hatte.

Zur besseren Uebersicht sind die wichtigsten politischen Entwicklungen dieser Zeit in der Schweiz hier dargestellt:

1798/1799 Einführung der **Helvetischen Republik**. Diesem nach französischem Vorbild zentralistisch aufgebauten Einheitsstaat stand als Regierung ein Direktorium vor, als Hauptstadt wurde Aarau bestimmt. 18 Kantone bildeten die neue Schweiz, wovon ein Teil aus Protest gegen den Abbau ihrer Souveränität der Konstitution zuerst fern blieben. Die Verfassung garantierte u.a. die Menschenrechte und in einem *Gesetz von 1801 das Recht zur Aufhebung der Feudal-*

lasten. Die Gemeinden (damals Municipalität genannt) im zürcherischen Furttal gehörten zum neu geschaffenen Distrikt Regensdorf.

Militärische Besetzung der Schweiz durch französische Armeen, Kämpfe mit bernischen und innerschweizerischen Truppen sowie Feldzug gegen die österreichisch-russischen Verbände im Raum Zürich-Ostschweiz (s. HVF-Heft Nr. 34).

Ständiger Kampf zwischen den verschiedenen Parteien der Erneuerer und Bewahrer und 1802/03 Zerfall der Helvetischen Republik nach dem Rückzug der Franzosen.

1803 Ueberarbeitung der Verfassung durch eine französische und schweizerische Delegation, die sog. **Mediationsakte** (Vermittlungsakte). Sie nahm teilweise Rücksicht auf die föderalistischen Verhältnisse in der Schweiz vor 1798. *Das Recht auf Ablösung der Grundlasten und Zehnten wurde bestätigt*. Rückkehr zu einem Staatenbund mit schwacher Zentralgewalt, bestehend aus 13 alten und 6 neuen Kantonen. Die Gemeinden des zürcherischen Furttales (Würenlos verblieb beim Aargau) gehörten neu zum Bezirk Bülach/Abteilung Regensberg, darunter auch Hüttikon, das vorher dem Kanton Aargau zugeteilt war. Einführung der Bezeichnung «Schweizerische Eidgenossenschaft». Oberstes Gremium war die Tagsatzung unter der Leitung eines jährlich wechselnden Landammanns. Faktisch wurde die Schweiz durch erzwungene Verträge (z.B. Verpflichtung zur Stellung von Soldaten) zu einem Protektorat Frankreichs.

1813/1815 Nach den militärischen Niederlagen von Napoleon (Russland 1812, Leipzig 1813, Waterloo 1815) hob die Eidgenossenschaft die Mediationsverfassung auf. Politische Auseinandersetzungen zwischen Befürwortern und Gegnern der Ziele der Französischen Revolution prägten diese Zeit. Unter starkem Druck der siegreichen Alliierten 1814 Einführung des Bundesvertrages, einer noch loseren Staatsform als während der Mediationszeit, die **Restauration** mit ihrem Rückschritt zum Konservatismus hatte begonnen. Am Wiener Kongress 1815 bestätigten die Siegermächte die bewaffnete Neutralität der nun auf 22 Kantone angewachsenen Schweiz in den heutigen Grenzen. Das zürcherische Furttal gehörte zum Oberamt Regensberg, dieses zum Bezirk Bülach. Trotz der starken Stellung der Kantone und in einigen Gebieten des Klerus (Jesuiten) Bildung eines eidgenössischen, patriotischen Zusammengehörigkeitsgefühls, ausgelöst durch die Gründung von Schützengesellschaften, Turn- und Gesangsvereinen.

1830/31

In den Jahren vor 1830 verstärkten sich die Aktivitäten und damit die Einflüsse der liberalen Kräfte. Unter der Führung des Bildungsbürgertums und der Wirtschaft übernahmen nach der Pariser Juli-Revolution von 1830 die fortschrittlichen Kräfte in der Schweiz die Macht, änderten die Verfassung und legten mit der Schaffung eines Bundesstaates die Grundlage zum Staatsgebilde, wie wir es heute noch in unserem Land vorfinden. Rechtsgleichheit, persönliche Freiheit, Volksbildung, öffentliche Verwaltung, Gewaltentrennung, Volkswahlen und repräsentative Demokratie waren die tragenden Säulen. Die zürcherischen Furttal-Gemeinden gehörten zum Bezirk Regensberg. Die Zeit der **Regeneration** brach an.

1848

Frühere Versuche der progressiven (freisinnigen) Bürger den Bundesvertrag von 1815 endgültig aufzulösen, scheiterten am Widerstand der konservativen Kräfte und Kantone. Da dieser Pakt auch Teil einer europäischen Gesamtlösung (Wiener Kongress 1815) war, bedurfte es für Anpassungen zudem der Zustimmung aller Unterzeichner. Erst die grossen politischen Veränderungen in Europa und der Ausgang des Sonderbundskrieges 1847 schufen die Voraussetzungen für eine Schweiz, wie wir sie heute kennen. Sie ermöglichten die Schaffung der **Bundesverfassung von 1848** mit ihren nun etwas zentralistischeren Lösungen (z.B. Abbau der Zollschränke, Vereinheitlichung von Geldverkehr, Presse- und Religionsfreiheit, Niederlassungsfreiheit, Einführung des Zweikammer-Parlamentes).